

**Benutzungsordnung  
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck  
vom 20.09.1979 \*)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 20.09.1979 auf Empfehlung des VHS-Ausschusses folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1  
Teilnahme**

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

**§ 2  
Anmeldung, Abmeldung**

(1) Soweit im VHS-Programm nicht etwas anderes vermerkt ist, ist zu allen Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder per Internet erfolgen. Sofern der Volkshochschule die Daten des Teilnehmenden bereits vorliegen, ist auch telefonische Anmeldung möglich. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; im übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Anmeldetermin wird zusammen mit der Veröffentlichung der Veranstaltungen bekanntgegeben. Nach Ablauf des Anmeldetermins können weitere Anmeldungen zurückgewiesen werden, wenn dies sachlich geboten ist.

(2) Eine Anmeldung kann zahlungsbefreiend bis 3 Tage vor Kursbeginn zurückgenommen werden; bei Bildungsurlaubsveranstaltungen kann die Anmeldung bis zum 20. Tag und bei Wochenendseminaren bis zum 10. Tag vor Kursbeginn zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei der VHS-Geschäftsstelle in Dülmen oder bei der VHS-Zweigstelle in Haltern am See erfolgen.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck an.

**§ 3  
Mindestteilnehmerzahl, Zustandekommen, Absetzung,  
Teilung und Zusammenlegung**

(1) Die Anmeldungen werden von der Volkshochschule vorbehaltlich des Zustandekommens einer Veranstaltung entgegengenommen. Eine Veranstaltung kommt zustande, wenn die für die Veranstaltung festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Im Regelfall müssen Anmeldungen von mindestens 10 Personen über 16 Jahre vorliegen.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, kann eine Veranstaltung mit Zustimmung der VHS-Leitung als zustande gekommen erklärt werden.

(3) Die VHS-Leitung der Volkshochschule kann Veranstaltungen im Laufe eines Arbeitsabschnittes absetzen, teilen oder zusammenlegen, wenn dies sachlich geboten ist. Wird eine Veranstaltung abgesetzt, haben die Teilnehmenden im Rahmen der Entgeltordnung Anspruch auf anteilige Erstattung des Entgeltes.

(4) Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, wird die Anmeldung gegenstandslos; ein Entgelt wird nicht erhoben. Weitere Ansprüche können die Teilnehmenden gegenüber der Volkshochschule nicht geltend machen.

\*) in der Fassung der V. Änderung vom 15.12.2005; in Kraft ab 01.01.2006

(5) Fallen aus Gründen, die die Volkshochschule bzw. deren Dozenten zu vertreten haben, einzelne Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit nach Absprache mit den Teilnehmenden nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, erfolgt anteilige Erstattung des Entgeltes im Rahmen der Entgeltordnung.

#### **§ 4 Ferien- und Feiertagsregelung**

Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am Rosenmontag finden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben ist, keine Veranstaltungen der Volkshochschule statt.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Jeder Teilnehmende bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihm verursachten Schäden.

(2) Die Haftung bei Studienreisen, Führungen und Besichtigungen regeln die Reisebedingungen der Volkshochschule Dülmen – Haltern am See – Havixbeck.

#### **§ 6 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz).

#### **§ 7 Hausordnungen**

In den Gebäuden, in denen die Volkshochschule ihre Veranstaltungen durchführt, sind die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Bei Verstößen kann die Volkshochschule entsprechende Maßnahmen ergreifen.

#### **§ 8**

Die Satzung für die Volkshochschule und die für die Volkshochschule gültigen Ordnungen können bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Dülmen sowie der VHS-Zweigstelle in Haltern am See eingesehen werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung in der Fassung der V. Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Dülmen in der Fassung der IV. Änderung vom 22.07.2003 außer Kraft.

<sup>\*)</sup> in der Fassung der V. Änderung vom 15.12.2005; in Kraft ab 01.01.2006